

tigsten Ausrüstungen bis zum 15. November des dem Planjahr vorangehenden Jahres abzuschließen. Alle bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig feststehenden Investitionsvorhaben sind im Rahmen der dem Investitionsträger übergebenen Kontrollziffer von diesem durch Vorverträge zu binden.

#### (2) Liefer- und Leistungsverträge.

Sämtliche Verträge müssen zu Höchst- oder Festpreisen abgeschlossen werden. Der Abschluß von Verträgen auf der Basis von Richtpreisen ist in der Regel unzulässig. Das Ministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit der Deutschen Investitionsbank in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen. Näheres regelt die Anweisung des Ministeriums der Finanzen vom 31. Juli 1954 (ZB1. S. 375).

#### (3) Bauleistungsverträge.

a) Verträge für Bauleistungen sind nach den geltenden „Allgemeinen Bedingungen der volkseigenen Bauindustrie für die Übernahme und Durchführung von Bauarbeiten — ABB“ abzuschließen. (Zur Zeit gilt die Bekanntmachung vom 31. Mai 1952 [MinBl. S. 751]).

b) Voraussetzung für den Abschluß des Bauleistungsvertrages ist das Vorliegen des bestätigten Projektes mit einer eindeutigen Leistungsbeschreibung bzw. des bestätigten Projektes eines in sich geschlossenen Objektes innerhalb eines Vorhabens. Bei Investitionsvorhaben mit einer Planbausumme bis zu 1 Million DM gilt die vom Projektierungsbetrieb kalkulierte Kostenplansumme des bestätigten und mit einer vollständigen Leistungsbeschreibung versehenen Projektes für den Bauauftragnehmer als verbindlich. Projektierungsbetriebe und Investitionsträger sind verpflichtet, den volkseigenen Baubetrieben auf Anforderung Auskunft über die Kostenermittlung zu erteilen und diesbezügliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

c) Der volkseigene Baubetrieb ist verpflichtet, binnen 21 Tagen nach Aushändigung der bestätigten Projektierungsunterlagen den Bauleistungsvertrag abzuschließen oder gegen den Kostenplan des Projektierungsbetriebes beim Auftraggeber begründeten Einspruch zu erheben.

d) Der Investitionsträger hat eine Entscheidung über den Einspruch des Auftragnehmers zu erwirken. Zuständig hierfür ist:

aa) Für zentrale volkseigene Baubetriebe das Ministerium für Aufbau unter Mitwirkung der Deutschen Investitionsbank (Zentrale) und des Planträgers.

bb) Für örtliche volkseigene Baubetriebe der Rat des Bezirkes — Abteilung Aufbau — unter Mitwirkung der für die Finanzierung zuständigen Niederlassung der Deutschen Investitionsbank und des Planträgers.

Die Erledigung des Einspruchs muß binnen 14 Tagen erfolgen. Die Entscheidung ist endgültig.

e) Der Planträger kann den Investitionsträger ermächtigen, den Bauleistungsvertrag auf der Grundlage der Bedingungen des den Einspruch erhebenden Baubetriebes abzuschließen. Die Ermächtigung ist schriftlich zu erteilen. Mit ihr verpflichtet sich der Planträger, eine auf Grund der Entscheidung der Schiedsstelle notwendig werdende Erhöhung der Planbausumme zu Lasten seines Investitionsplanes abzudecken oder eine Entscheidung über eine Veränderung der Investitionsplanaufgabe herbeizuführen.

#### (4) Eigenleistungen.

Bei Eigenleistungen aller Art über 5000 DM je Auftrag durch den Investitionsträger sind der Deutschen Investitionsbank die Aufträge des Investitionsverantwortlichen mit den vom Produktionsleiter bestätigten Planpreisen der produzierenden Abteilung vorzulegen. Die Preisbildung hat unter Berücksichtigung der Richtlinie für die Bewertung von Investitionen und Generalreparaturen, die durch eigene Leistungen des Investitionsträgers durchgeführt werden, vom 20. Oktober 1953 (ZB1. S. 504) zu erfolgen. Sofern diese Unterlagen vom Investitionsträger nicht zu Beginn des Vorhabens vorgelegt werden können, legt die Deutsche Investitionsbank fest, bis zu welchem Zeitpunkt ihr dieser Nachweis zu erbringen ist.

#### IV. Änderungen des Planes

##### § 15

##### Entscheidung durch den Investitionsträger

(1) Der Investitionsträger ist berechtigt, außer der Regelung für Investitionsvorhaben bis zu 20 000 DM (§ 6 Abs. 4) weitere Änderungen folgender Art durchzuführen:

##### a) bei Unterlimitvorhaben

aa) Änderungen der Kostenstruktur bis zu insgesamt 10 % der Jahresplansumme,

bb) Änderungen innerhalb der Positionen der Kostenstruktur; Voraussetzung dafür ist, daß das im betrieblichen Investitionsplan festgelegte Planziel dadurch nicht beeinträchtigt wird und daß keine neuen Objekte begonnen werden;

##### b) bei Überlimitvorhaben

aa) In Ausnahmefällen Änderung der Kostenstruktur bis zu insgesamt 1 % der Jahresplansumme,

bb) Änderungen innerhalb der Positionen der Kostenstruktur. Durch die Änderungen des Investitionsplanes dürfen keine Kapazitätsminderungen und keine Terminverschiebungen der Inbetriebnahme der Kapazität eintreten und keine neuen Objekte begonnen werden.

(2) Die geänderte Kostenstruktur ist vom Investitionsträger dem Planträger und der Deutschen Investitionsbank mit eingehender Begründung innerhalb von sieben Tagen vorzulegen. Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, eine Sperrung der Mittel zu verfügen, wenn nach ihrem Kontroilergebnis eine Notwendigkeit für die Änderung der Kostenstruktur nicht vorlag. Der Planträger ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Sofern zwischen dem Planträger und der Deutschen Investitionsbank über Planänderungen des Investitionsträgers keine Übereinstimmung erzielt wird, trifft die Staatliche Plankommission die Entscheidung.

##### Entscheidung durch den Planträger

##### § 16

(1) Die zuständigen Minister, Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Vorsitzenden der Räte der Kreise oder Leiter von Institutionen können ohne Erhöhung ihrer Gesamtplansumme folgende Änderungen selbstständig entscheiden:

a) bei Unterlimitvorhaben und Einzelvorhaben mit Unterlimitcharakter aus Sammelpositionen Änderungen jeder Art (Kapazität, Plansumme, Kostenstruktur).